

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN 24b

DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

FÜR DAS EIGNUNGSGEBIET FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG

ÖSTLICH VON HOBSTIN, SÜDÖSTLICH VON VOGELSANG,

ÖSTLICH VON HOF SCHARENBROOK, NÖRDLICH VON SIBSTIN

UND SÜDWESTLICH VON MARXDORF

- WINDPARK HOBSTIN -

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 2 (2), 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	4
1.2	Rechtliche Bindungen	5
2	Ausgangssituation	7
3	Begründung der Planinhalte	7
3.1	Flächenzusammenstellung	7
3.2	Wesentliche Auswirkungen der Planung	7
3.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	8
3.4	Erschließung	8
3.5	Natur und Landschaft	9
4	Immissionen und Emissionen	12
5	Ver- und Entsorgung	12
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	14
6.1	Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans	14
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung	14
6.3	Bestandssituation, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
6.5	Vermeidungsmaßnahmen	19
6.6	Kompensationsbedarfsermittlung für geplante Anlagen	20
6.7	Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen	22
6.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	23
6.9	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
6.10	Maßnahmen zur Überwachung	23
6.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24
7	Hinweise aus dem Verfahren zur FNP-Änderung Nr. 17B	24
7.1	Bodenschutz	24
7.2	Hinweise der Luftfahrtbehörde S-H vom 04.04.2013	27
7.3	Hinweise des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein	28
7.4	Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 24.04.2013	28
7.5	Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel vom 06.05.2013	29
7.6	Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.04.2015	29
7.7	Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 13.05.2015	33
7.8	Stellungnahme des WBV Neustädter Binnenwasser vom 09.04.13	34
8	Beschluss der Begründung	35

Anlagen

- Anlage 1:** *„Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012“, Bernd Koop, Plön*
- Anlage 2:** *„Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“, Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Heidmühlen, 29.04.2013*
- Anlage 3:** *„Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches **Ciconia nigra** im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“
Bernd Koop, Plön*

B E G R Ü N D U N G

Zum **Bebauungsplan 24b** der Gemeinde Schönwalde für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Hobstin, südöstlich von Vogelsang, östlich von Hof Scharenbrook, nördlich von Sibstin und südwestlich von Marxdorf - Windpark Hobstin.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis/Planungsziele

Mit der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein wurden auch in der Gemeinde Schönwalde Windeignungsgebiete ausgewiesen. Das Eignungsgebiet Nr. 86 liegt sowohl auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde als auch auf Gemeindeflächen der Nachbargemeinde Altenkrempe. Auf dieser Eignungsfläche ist die Errichtung eines Windparks mit insgesamt fünf Anlagen geplant. Die Gemeinde Schönwalde möchte von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb des Eignungsgebiets Fläche 86 auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Flächennutzungsplanänderung Teil B) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24b) Gebrauch machen.

Der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 soll vier Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 117 Metern und einer Turmhöhe von 91 Metern beherbergen. Nach derzeitigem Planungsstand wird es sich um den Anlagentyp N 117 oder V 117 handeln (Nordex oder Vestas), Auf dem Gemeindegebiet Schönwaldes ist eine Anlage geplant.

Anzahl	Hersteller / Baureihe	Nabenhöhe [m]	Rotorradius [m]	Gesamthöhe [m]
<i>geplante Anlagen Eignungsgebiet Nr. 86, Gemeinde Schönwalde</i>				
1	Nordex / Vestas 117	91	58,5	149,5
<i>geplante Anlagen Eignungsgebiet Nr. 86, Gemeinde Altenkrempe</i>				
3	Nordex / Vestas 117	91	58,5	149,5

Tabelle 1: Übersicht geplanter Anlagen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Schönwalde hat am 23.05.2012 die Aufstellung der 17. Änderung Teil B des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24b beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dar. In diesen Entwicklungsräumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP Kap. 3.7.2., 3G). Gleichzeitig liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser Vorbehaltsraum erstreckt sich nördlich der Verbindungsstraße von Hobstin nach Vogelsang, nördlich des Planungsgebietes. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (LEP Kap. 5.2.2., 3G). Eine Biotopverbundachse erstreckt sich entlang des Verlaufes der Kremper Au von Süden bis nördlich des zu betrachtenden Gebietes. Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht in diesem Bereich nahezu dem Verlauf der Gemeindegrenze. Das Gebiet liegt im Randgebiet des Naturparks.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Die Windeignungsfläche des Plangebietes (Fläche 86) wird erst im Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein, Teilfortschreibung 2012 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde von 1976 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich B, wird für eine Teilfläche die Zusatznutzung „Windenergie“ dargestellt. Die Genehmigung der FNP-Änderung war aufgrund eines nahegelegenen Schwarzstorchvorkommens zunächst nicht erteilt worden, da ein großer Teil der Fläche innerhalb des 3.000 m-Radius (potenzieller Beeinträchtigungsbereich) um den Horststandort „Rauher Berg“ liegt. Der Genehmigungsvorbehalt wurde zwischenzeitlich aufgehoben und die FNP-Änderung wurde von der Gemeinde erneut beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde von 2000 stellt in der Karte 12B - Planung – für den Geltungsbereich Knicks mittlerer Wertigkeit dar, die bei Anlage zusätzlicher linearer Grünstrukturen zum Aufbau bzw. zur Ergänzung von Biotopverbundstrukturen beitragen können.

Nördlich des Plangebietes befindet sich direkt angrenzend das FFH-Gebiet „Kremper Au“ (FFH-DE 1831-321), das den Lauf der Kremper Au umfasst. Das übergreifende Schutzziel für die Kremper Au und ihrer wichtigsten Zuflüsse ist die Einhaltung eines durchgehend naturnahen Gewässerverlaufs und der Erhaltung naturnaher Gewässerstrukturen und einer weitgehend natürlichen Dynamik. Es sollen insbesondere die charakteristische Gewässer- und Ufervegetation sowie naturnahe Ufer- und Hangwälder in und am Rand der Talräume erhalten werden. Die vorliegende Planung greift nicht in diese Erhaltungsziele ein. Die Fläche für die Windenergienutzung hält einen Abstand von 300 m zu dem FFH-Gebiet ein. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet Oldenburger Graben (1731-401) nördlich vom Plangebiet weist eine Entfernung von mehr als 10 km auf. Beeinträchtigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Die Naturparkgrenze entspricht hier der Gemeindegrenze und das Plangebiet liegt direkt an der Naturparkgrenze. Eine Eignung zur landschaftsbezogene Erholung liegt aufgrund der vorhandenen Strukturen und infolge der Nähe zur Autobahn und zur Biogasanlage nur eingeschränkt vor.

Die Gemeinde Schönwalde geht davon aus, dass die Landesplanungsbehörde bereits im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans eine sorgfältige Bewertung und Abwägung der entsprechenden Belange vorgenommen hat. Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung der aktuellen energie- und klimapolitischen Ziele bewusst und wird daher die landesplanerischen Vorgaben entsprechend berücksichtigen.

Die Bestandserfassung im Rahmen der Planung hat ergeben, dass es sich im Plangebiet um großflächige Ackerflächen handelt, die umgeben sind von Flächen, die durch Struktureinheiten entsprechend gegliedert werden. Die Vielfalt in diesem Bereich weist somit im Durchschnitt einen mittleren Wert auf (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Schönwalde, 2000: Vielfalt: geringe – mittlere Vielfalt; Eigenart: hoch).

Daher hält die Gemeinde Schönwalde die Planung, die den Zielen der Raumordnung entspricht, für vertretbar.

2 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Schönwalde, östlich der Landesstraße 216 (L216) und westlich der Bundesautobahn A1. Die umgebenden Ortschaften sind Hobstin im Westen mit dem nahegelegenen Hof Scharenbrook, Marxdorf im Nord-Osten mit dem südlich liegenden Schlamin (Gemeinde Schashagen) und Sibstin im Süden.

Das Gemeindegebiet von Schönwalde ist durch ausgedehnte Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen auf zum Teil sehr bewegtem Relief geprägt. Der südliche Gemeindeteil weist kleinere Waldbereiche auf, weitere Landschaftselemente sind die Knicks sowie die Fließgewässer. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche ackerbaulich genutzt.

Im nördlichen Bereich des Geltungsgebietes verläuft eine Richtfunkstrecke in Ost-West-Richtung.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Flächen für die Landwirtschaft	29,5 ha
davon mit Zusatznutzung Windenergie	2,1 ha
Größe Plangebiet insgesamt:	29,5 ha

3.2 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Arten- und Lebensgemeinschaften, Mensch und Boden. Alle Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen werden eingehalten. Auf das Vorhaben zurückzuführende Immissionen werden mittels Schall-, Schattenwurf und Turbulenzgutachten erfasst und ggf. über Auflagen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG begrenzt.

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windpark entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt das Fleder-

mausgutachten, welches bei einer Berücksichtigung von Mindestabständen zu bestehenden Fledermausquartieren davon ausgeht, dass es nicht zu Beeinträchtigungen kommen wird.

Nach der Modifizierung der „Empfehlungen des LLUR für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten“ vom Juli 2013 musste die o.g. Einschätzung im Hinblick auf die Großvögel korrigiert werden: Der Anlagenstandort in Schönwalde lag innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs um einen Schwarzstorchhorst im Waldgebiet „Rauher Berg“. Für diese Art ist der potenzielle Beeinträchtigungsbereich nach der Empfehlung des LLUR mit einem Radius von 3.000 m um den Horst anzusetzen. Demzufolge waren für diesen Standort zeitaufwendige Nacherhebungen durchzuführen, die bis zum Frühherbst 2014 andauerten. Im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse konnte dann aber die Einschätzung des Gutachtens aus 2012 bestätigt und der artenschutzrechtliche Vorbehalt entkräftet werden.

3.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. In dem Bereich, in dem die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, wird die Zusatznutzung „Windenergieanlagen“ festgesetzt.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Gesamthöhe der baulichen Anlagen bis zur Flügelspitze von maximal 150 m über dem vorhandenen Gelände.

3.3.3 Sonstige Festsetzungen

Für die Windkraftanlagen erfolgt eine Festsetzung des Außenanstrichs in glänzenden, hellgrauen oder grünen Farbtönen.

3.4 Erschließung

Die verkehrliche Haupteerschließung des Windparks ist über die L 216 (Milchstraße) und einen Abzweig ins Plangebiet vorgesehen. Die externe Erschließung liegt größtenteils auf Altenkremper Gemeindegebiet.

Die Zufahrt zur Schönwalder WEA erfolgt von Süden aus, wo für die Altenkremper Anlagen Erschließungstrassen größtenteils neu angelegt werden müssen. Von dort zweigt eine Zufahrt mit angegliederten Kranaufstell- und Montageflächen in nördliche Richtung zur Schönwalder Anlage ab.

Der Netzanschluss ist über das geplante Umspannwerk Kniphagen vorgesehen, die Anbindung erfolgt über Erdkabel, die über die Ackerflächen geführt werden.



Abbildung 1: Erschließungsflächen für die Anlage in Schönwalde, Auszug aus der Erschließungsplanung von PROKON

3.5 Natur und Landschaft

3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist ein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG). Im Rahmen der Bauleitplanung hat die erforderliche Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§1a BauGB) zu erfolgen. Bei der Erarbeitung der vorliegenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind folgende Erlasse berücksichtigt:

- „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“, Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirt-

schaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012

- „*Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht*“, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli 1998

Der Ausgleich für die Errichtung der Windenergieanlagen wird gem. Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen ermittelt. Gesondert erfolgt die Kompensationsermittlung der Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen.

Insgesamt ergibt sich nach einer vorläufigen Bilanzierung für die Errichtung der geplanten Windenergieanlage ein Ausgleichsumfang von ca. 6 ha.

Für die erforderliche Rodung eines Knicks zur Anlage des Erschließungsweges auf einer Länge von ca. 30 m wird der Ersatz durch eine Knickneupflanzung im Verhältnis 1 : 2 innerhalb des Plangeltungsbereichs des B-Planes geschaffen.

3.5.2 Artenschutz

Bereits im Jahr 2012 wurde für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe sowohl ein ornithologisches Gutachten als auch ein Gutachten zum Vorkommen von Fledermäusen angefertigt. Aufgrund veränderter Vorgaben bzw. Nachforderungen der Naturschutzbehörde wurden 2013 und bei den Großvögeln auch nochmals 2014 Nacherhebungen durchgeführt und die Gutachten entsprechend überarbeitet. Aufgrund eines Schwarzstorchvorkommens in ungefähr drei Kilometer Entfernung dauerten die Untersuchungen noch bis August 2014 an. Da in 2014 ein Bruterfolg nachgewiesen werden konnte, muss der Untersuchungszeitraum nicht weiter ausgedehnt werden.

Die „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, von Bernd Koop aus Plön erstellt kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8, zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windparks entstehen. Dies begründet sich vor allem durch die Lage im „Riegelschatten“ der Windparks in der Gemeinde Lensahn. Das Gutachten gibt folgende Zusammenfassung wieder:

„2012 erfolgte eine gezielte Standortuntersuchung zu Brutvorkommen, Rastvorkommen und Vogelzugauftreten für ein Windkraftprojekt in den Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe, Kreis Ostholstein. In einem Zeitaufwand von gut 300 Stunden wurden Abstände zu Brutplätzen, Raumnutzung und räumlicher Ablauf des Vogelzuges nach standardisierten Methoden erfasst.“

Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer intensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von > 400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht. Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]“

Die Landesplanung hatte in ihrer Stellungnahme zur geplanten Flächennutzungsplanänderung vom 14. und 18. Juni 2013 unter Punkt 1.5 darauf hingewiesen, dass der geplante Windpark aufgrund der im Juli 2013 geänderten Empfehlungen von MELUR und LLUR knapp innerhalb des Beeinträchtigungsbereichs eines Schwarzstorchbrutplatzes von 3.000m und gleichzeitig im Prüfbereich weiterer sensibler Großvogelarten liege. Die vorliegenden ornithologischen Untersuchungen wurden als nicht ausreichend bewertet, da der Untersuchungsumfang nicht den seither geltenden Vorgaben für Großvogelarten entspreche und für die abschließende Beurteilung des Tötungsrisikos eine ausreichende Raumnutzungs- und Konfliktanalyse vorgelegt werden müsse.

Diese Nacherhebungen wurden vom Verfasser der ornithologischen Untersuchung, Herrn Bernd Koop, in 2014 durchgeführt und im Herbst als gesondertes Gutachten vorgelegt: *„Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches Ciconia nigra im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“*. Bei den Erhebungen konnte ein eindeutiger Bruterfolg des Schwarzstorches nachgewiesen werden, so dass der Untersuchungszeitraum nicht weiter verlängert werden musste.

Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen zeigten erneut, dass der Planungsraum nur in einem sehr geringen Umfang von den Schwarzstörchen frequentiert wird. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das LLUR ergab, dass aufgrund der vorgelegten Ergebnisse für dieses Vorhaben das grundsätzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich anzunehmende signifikant erhöhte Tötungsrisiko entkräftet wird und hinsichtlich des Schwarzstörches somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen.

Das Fledermausgutachten aus dem Jahr 2013 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung von Mindestabständen der geplanten Anlagen zu bestehenden Fledermausquartieren nicht von Beeinträchtigungen für die Fledermauspopulation auszugehen ist.

Eine ausführliche Zusammenfassung der Gutachten findet sich im Umweltbericht. Als wesentliche Erkenntnis kann hier festgehalten werden, dass das Vorhaben weder für die Fledermaus- noch für die Vogelpopulation erhebliche Auswirkungen haben wird.

4 Immissionen und Emissionen

Die gemäß Erlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012 geltenden Abstände zu Siedlungen von 800 m und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von 400 m werden eingehalten. Ein detaillierter Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte (Schall und Schattenwurf) erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung. Die durchgeführte überschlägige Berechnung der Schall-Immissionen ergab, dass die Nacht-Immissionswerte von 45 dB(A) gemäß TA-Lärm an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

5 Ver- und Entsorgung

Stromversorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der EON-Hanse AG.

Die E.ON Hanse AG weist auf Folgendes hin:

„Wir weisen darauf hin, dass die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) nicht zwangsläufig über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen muss. Es wird vielmehr für jeden Antrag auf Einspeisung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz & Energie-Wirtschafts-Gesetz in den jeweils gültigen Fassungen eine Einzelfallprüfung

der Netzanschlusspunkte erfolgen. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit(en) (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit, usw.) für die geplante(n) dezentrale Erzeugungsanlage(n) an das Schleswig-Holstein Netz AG Stromversorgungsnetz. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der Schleswig-Holstein Netz AG befinden können.

- 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch unsere Netzcenter in Pönitz, Tel.: 04524 / 704 – 9119 notwendig. Wir benötigen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine komplette Liste der Standortkoordinaten (Gauß-Krüger und WGS 84). Das Projekt wird / Die Projekte werden bei Schleswig-Holstein Netz AG unter der / den Projekt-Nr.: 38805 geführt.“

Stellungnahme der E.ON-Netz GmbH vom 22.04.2013:

„Westlich des Eignungsgebietes verläuft unsere obige Hochspannungsfreileitung. Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser.

Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die Schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung ist uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) sowie die Standorte mit NN-Angaben anzugeben. Wir bitten Sie, uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.“

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist über ein entsprechendes Gefälle auf benachbarten, unversiegelten Flächen zur Versickerung zu bringen. Eine Erlaubnis ist aufgrund des geringen Anteils an versiegelter Fläche nicht erforderlich.

Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Schönwalde wird durch die "Freiwilligen Feuerwehr" gewährleistet. Eine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung ist hier nicht gegeben. Aus diesem Grunde ist eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) nicht notwendig. Die Ausstattung der Feuerwehr mit Löschwasser, auch im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung, ist ausreichend.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde Schönwalde für diesen Bauleitplan Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24b ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB und der Anlage zum BauGB ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung vorzulegen. Dieser baut auf dem Umweltbericht zur Änderung des F-Planes Nr. 17b der Gemeinde Schönwalde auf. Die Planung wurde zwischenzeitlich konkretisiert, so dass in Teilen auch präzisere Aussagen zu den Auswirkungen der Planung getroffen werden können.

6.1 Kurzdarstellung von Inhalt und der Zielen des Bauleitplans

Die Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans 2004 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung weist das Eignungsgebiet (Fläche 86) gemeindeübergreifend auf den Flächen der Gemeinden Schönwalde und Altenkrempe aus.

Die Gemeinde Schönwalde möchte von der Möglichkeit der Feinsteuerung innerhalb der Eignungsgebietsflächen auf ihrem Gemeindegebiet durch Änderung des Flächennutzungsplanes (17. Flächennutzungsplanänderung, Teil B) und Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 24b) Gebrauch machen. Der Geltungsbereich wird als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, in der sich eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windergieeanlagen“ befindet.

Es wird davon ausgegangen, dass der gesamte Windpark des Eignungsgebietes Nr. 86 fünf Anlagen des Hersteller Nordex oder Vestas (Gesamthöhe 150 m, Rotorradius 58,5 m) beherbergen soll. Vier Anlagen entstehen auf Altenkremper Gebiet, in Schönwalde ist lediglich eine Anlage geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24b weist eine Größe von 29,5 ha auf.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Bedeutung

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dient die Umweltprüfung der Erfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen und dem Aufzeigen von Alternativen. Die Umweltprüfung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rah-

men eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG entsprechend zu vertiefen und auf die konkreten baulichen Eingriffe abzustellen.

Die folgenden einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung in der Planung
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen
BImSchG:	Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen	Lärmschutzfestsetzungen, Abstandsregelung
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	
Landschaftsplan:	Ergänzung und Aufbau Biotopverbund (Knicks)	

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung: Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Gemeindegebiet innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung dar. In diesen Entwicklungsräumen soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden (LEP Kap. 3.7.2., 3G). Gleichzeitig liegt ein Großteil der Gemeinde innerhalb eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Dieser Vorbehaltsraum erstreckt sich nördlich der Verbindungsstraße von Hobstin nach Vogelsang, nördlich des Planungsgebietes. Die Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen (LEP Kap. 5.2.2., 3G). Eine Biotopverbundachse erstreckt sich entlang des Verlaufes der Kremper Au von Süden bis nördlich des zu betrachtenden Gebietes. Die Grenze des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ entspricht in diesem Bereich nahezu dem Verlauf der Gemeindegrenze. Das Gebiet liegt im Randgebiet des Naturparks.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II, Nebenkarte – Räumliche Gliederung, liegt das Gemeindegebiet im Ländlichen Raum. Weiterhin stellt der Regionalplan das Gemeindegebiet innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar. In östlicher Richtung befindet sich ein Gebiet mit

besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Es entspricht dem Verlauf der Kremper Au und umfasst hier in südlicher Richtung im Gemeindeteil Altenkrempe strukturreiche und kleinräumig gegliederte Flächen.

Die Windeignungsfläche des Plangebietes (Fläche 86) wird erst in der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplanes für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde von 1976 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde von 2000 stellt in der Karte 12B -Planung- für den Geltungsbereich Knicks mittlerer Wertigkeit dar. Die Neuanlage linearer Grünstrukturen kann hier zum Aufbau bzw. zur Ergänzung von Biotopverbundstrukturen beitragen.

6.3 Bestandssituation, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Mensch (Wohnen und Freizeit / Erholung)

Aufgrund der berücksichtigten Abstände zu Wohngebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine vertiefende Untersuchung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Bei den Flächen des Geltungsbereiches handelt es sich vornehmlich um intensiv genutzte Ackerflächen. Nur wenige gem. § 21 LNatSchG geschützte Biotope, die Rückzugsorte und Vernetzungselemente für die Tierwelt darstellen und eine hohe Wertigkeit aufweisen, sind im Geltungsbereich vorhanden (Knicks, Gehölze, Wald).

Für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe wurde eine „*Ornithologische Untersuchungen für einen geplanten Windpark in Altenkrempe im Jahr 2012*“, Bernd Koop, Plön erstellt. Diese kommt in der Zusammenfassung, Kapitel 8 zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Windparks entstehen.

„Brutvorkommen empfindlicher Großvögel, insbesondere Rotmilan, Seeadler, Schwarzstorch, Baumfalke, Kranich und Uhu liege allesamt außerhalb des naturschutzfachlich definierten Ausschlussabstandes. Die Raumnutzung von Großvögeln zeigt eine landschaftstypische Nutzung, eine besondere Gefährdung infolge einer intensiven Nutzung ist für die untersuchten Arten nicht nachweisbar. Das Vogelzugaufkommen bewegt sich im bereits dokumentierten Rahmen. Unter Bedingungen, die

starken Zug erwarten lassen, insbesondere nach Kaltfrontdurchgang mit Winden aus West bis Nordwest, konzentriert sich der Zugablauf stark entlang der Küste in einem maximal 3 km breiten Korridor. Zughöhen variieren von bodennah bis in Höhen von > 400 m, wobei die größten Zughöhen von Gänsen auf dem Heimzug unter Rückenwindbedingungen erreicht werden. Für Ringeltauben und Mäusebussarde scheint eine Ablenkung infolge einer Riegelwirkung durch die ausgedehnten Windparks im Raum Lensahn zu bestehen. Der untersuchte Standort Altenkrempe-Schönwalde liegt somit im „Riegelschatten“. Rastvorkommen von Sing- und Zwergschwänen, Gänsen, Goldregenpfeifern und Kiebitzen sind ausnahmslos sehr gering bzw. bestehen gar nicht.

Nach allen untersuchten Aspekten bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für den Vogelzug ist der Standort zwar ungünstig, aufgrund der Lage im „Riegelschatten“ erfolgt wahrscheinlich keine weitergehende Beeinträchtigung. [...]

Infolge veränderter Rahmenvorgaben für Umfang und Intensität von Erhebungen im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Brutstandorten von Großvögeln von MELUR und LLUR aus dem Sommer 2013 waren entsprechende Nacherhebungen durchzuführen. Diese wurden vom Verfasser der ornithologischen Untersuchung, Herrn Bernd Koop, in 2014 durchgeführt und im Herbst als gesondertes Gutachten vorgelegt: *„Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* im Raum Hobstin-Marxdorf 2014 für die Planung und Errichtung des Windparks Schönwalde-Altenkrempe, Kreis Ostholstein“*. Bei den Erhebungen konnte ein eindeutiger Bruterfolg des Schwarzstorches nachgewiesen werden. Die durchgeführten Raumnutzungsanalysen zeigten erneut, dass der Planungsraum nur in einem sehr geringen Umfang von den Schwarzstörchen frequentiert wird. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch das LLUR ergab dann, dass aufgrund der vorgelegten Ergebnisse für dieses Vorhaben das grundsätzlich im potenziellen Beeinträchtigungsbereich anzunehmende signifikant erhöhte Tötungsrisiko entkräftet werden kann und hinsichtlich des Schwarzstorches somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen.

Ebenso wurde für den Windpark Schönwalde/ Altenkrempe eine *„Fledermausuntersuchung im Rahmen eines geplanten Windparks bei Schönwalde-Altenkrempe“*, Dipl.-Biol. Leupolt, Heidmühlen, 17.12.2012 erstellt. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass es bei einer Berücksichtigung von Mindestabständen zu bestehenden Fledermausquartieren nicht zu Beeinträchtigungen kommen wird.

Im derzeitigen Planungsstand werden die gesetzlich geschützten Biotop nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierarten bzw. deren Bestände zu erwarten.

Boden

In der Bauphase werden Stellflächen und Baustraßen angelegt, wobei vorhandene Wege nach Möglichkeit genutzt werden sollen. Für die Anlage auf Schönwalder Gebiet werden 5.200 m² Erschließungsfläche temporär und 4.500 m² dauerhaft angelegt. Die temporären Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut und die Flächen erneut einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die für Wartungszwecke dauerhaft zu erhaltenden Flächen werden nicht versiegelt, so dass hier keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden eintreten werden.

Wasser

Aufgrund der nur geringfügigen Bodenversiegelung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes versickern kann und dass der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

Klima / Luft

Negative Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Windkraftanlagen ersetzen andere, CO₂-emittierende Energieträger, so dass man von positiven Auswirkungen für das Klima ausgehen kann. Mit Windenergieanlagen wird klimafreundlich Energie erzeugt.

Landschaft / Landschaftsbild

Aufgrund der Gesamthöhen von max. 150 m sind die Windenergieanlagen weithin in der Landschaft sichtbar und erzeugen somit erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft.

Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorhanden. Der Abstand zur Altenkremper Kirche und zum Gut Hasselburg beträgt ca. 3,5 Kilometer. Unmittelbare landschaftliche oder städtebauliche Bezüge bestehen nicht. Die Standorte der Anlagen werden im Rahmen der fortführenden Planungen mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt, um auszuschließen, dass wesentliche Sichtachsen eingetragener Kulturdenkmale gefährdet werden.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter dem Begriff Wechselwirkungen werden ökosystemare Beziehungen im Wirkungsgefüge der Umwelt verstanden. Aufgrund solcher bestehender, nicht zwangsläufig offensichtlicher Abhängigkeiten können u.U. Einflüsse auf einzelne Schutzgüter Auswirkungen auf andere haben und hier vielleicht von entscheidungserheblicher Bedeutung sein. Bei der Windkraftplanung bestehen stets Wechselwirkungen zwischen Boden, Tieren und Pflanzen, den Menschen und dem Landschaftsbild. Es resultieren im konkreten Fall aus diesen Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen wären. Demzufolge wurden in den vorangegangenen Abschnitten die relevanten Umweltauswirkungen jeweils den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort beschrieben und bewertet.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Betrachtung der „Nullvariante“ bezieht sich auf die Entwicklung des Raumes ohne die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Es bliebe bei der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Diese befinden sich im Außenbereich und sind demzufolge nach § 35 BauGB zu beurteilen. Neben der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung sind nur Vorhaben zulässig, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und deren Erschließung gesichert ist. Grundsätzlich wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren möglich, allerdings ohne eine gezielte Steuerung der Standorte, Festlegung der Maximalhöhe und Bündelung von Anlagen durch die Gemeinde.

6.5 Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Ausweisung als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung in den Raumordnungsplänen wurde die besondere Eignung des Gebietes bereits festgestellt. Mit Ausweisung der Eignungsgebiete fand auf Ebene der Regionalplanung schon eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus, statt. Die zu errichtende Windenergieanlage ist innerhalb des Eignungsgebietes geplant und liegt einschließlich Rotor vollständig innerhalb des Gebietes. Des Weiteren wurde berücksichtigt:

- Standortwahl auf intensiv genutzten Ackerflächen
- Einhaltung von Mindestabständen zu schutzwürdigen Nutzungen
- Einheitliche Typenauswahl der Windkraftanlagen und Kennzeichnung innerhalb des Windparks
- Wasserdurchlässige Ausbildung der Wege bzw. Ableitung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser auf angrenzenden Bereichen für die notwendigen Zuwegungen und Aufstellflächen
- Begrenzung auf das zwingend erforderliche Maß bei den zu befestigenden Flächen
- Abstand der Anlagen und der Zuwegung sowie der Leitungen zu gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks und Gewässer, Wald)

6.6 Kompensationsbedarfsermittlung für geplante Anlagen

Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichserfordernisses ist der Erlass von 2012 „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Zum einen ist ein Ausgleich für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und zum anderen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erbringen. Die Beeinträchtigungen durch die Erschließungsmaßnahmen sind nach Art und Umfang gesondert zu ermitteln.

6.6.1 Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Die mit der nachfolgenden Formel ermittelte Ausgleichsfläche stellt annähernd den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar.

Ausgleichsflächenermittlung mit folgender Formel:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times r^2 / 2$$

Ausgleichsflächenermittlung für die geplanten Anlagen mit den Daten aus den entsprechenden Datenblättern (vgl. Tab. 1) bedeutet:

Nordex oder Vestas 117 Rotorradius[r] = 58,5 m, Nabenhöhe [H Nabe] = 91 m

$$F = 2 \times 58,5 \text{ m} \times 91 \text{ m} + \pi \times 58,5^2 \text{ m} / 2$$

$$F = 10.647 \text{ m}^2 + 5.374,6 \text{ m}^2$$

$$F = 16.021,6 \text{ m}^2$$

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenbedarf von 16.022 m² für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

6.6.2 Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar. Erfolgt die Festsetzung der Kompensation für eine Windkraftanlage im Rahmen eines Bebauungsplanes, wird die Kompensation für das Landschaftsbild gem. § 1a Abs. 3 BauGB als Fläche oder Maßnahme erbracht. Dabei wird der Ausgleichsumfang wie folgt ermittelt:

Ausgleichsumfang (m²) = Grundwert x Landschaftsbildwert

Grundwert = Ausgleichsfläche für eine Anlage

Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Runderlass¹

Ausgleichsumfang = 16.022 m² x 2,7

Ausgleichsumfang = 43.258,4 m²

Der Ausgleichsumfang für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage beträgt 43.258 m².

Die Gemeinde Altenkrempe hält an der Einstufung des Landschaftsbildwertes mit mittlerer Bedeutung / Faktor 2,7 fest. Der zu betrachtende Bereich ist nicht frei von störenden Elementen: sowohl die weiter entfernten, aber infolge ihrer Höhe weithin sichtbaren Windenergieanlagen rund um Lensahn als auch die bereits genehmigten Windenergieanlagen, die derzeit im Windpark Schönwalde- Kniphagen errichtet werden, sind als Vorbelastung zu bewerten. Hinzu kommen eine Biogasanlage, das neue Umspannwerk sowie die westlich vom Gebiet in Nord-Süd-Richtung verlaufende 110 kV-Leitung.

6.6.3 Kompensation von Beeinträchtigungen durch Erschließungsflächen

Beim Kompensationsbedarf für die Erschließungsmaßnahmen ist kein Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erforderlich, sondern nur für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Die temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und erhalten wieder ihre ursprüngliche Nutzung, sodass sie in sich als ausgeglichen gelten. Die dauerhafte Flächenversiegelung durch Fundamente, Erschließungswege und Stellflächen, die auf Ackerflächen stattfindet, umfasst eine Fläche von 4.500 m². Bei Ausführung der Flächen in wasser-durchlässiger Bauweise kann hier ein Kompensationsfaktor von 0,3 angesetzt werden, so dass für die notwendigen Erschließungsmaßnahmen ein Ausgleich im Umfang von 1.500 m² zu erbringen ist.

Für die Erschließung der Anlage aus südlicher Richtung über den Nachbarwindpark Sibstin muss ein vorhandener Knick auf einer Länge von 30 m gerodet werden. Der Ersatz wird gemäß Knickerlass im Umfang von 1 : 2 innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen, indem nordwestlich der Anlage ein vorhandener Knick zu einem Redder ergänzt wird.

6.7 Beschreibung der Kompensationsflächen und Maßnahmen

Kompensationsflächenbedarf für eine geplante Anlage N oder V 117	
Naturhaushalt = allgemeine Bedeutung, Landschaftsbild = mittlere - hohe Bedeutung	
	Ausgleichsflächenbedarf
Naturhaushalt	16.022 m ²
Landschaftsbild	43.258 m ²
Erschließungsflächen	1.500 m ²
insgesamt	60.780 m²

Für die geplante Anlage sind insgesamt 60.780 m² bzw. 6,08 ha Ausgleichsflächen bereitzustellen.

Der Kreis Ostholstein hat mit Datum vom 25.04.2013 in berechtigter Weise darauf hingewiesen, dass nach § 1a Abs. 3 BauGB über den für den Eingriff erforderlichen Ausgleich im Bauleitplanverfahren zu entscheiden ist. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 oder 9 als Fläche oder Maßnahmen zum Ausgleich. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Der Ausgleich für die Anlage in Schönwalde wird über den Erwerb von Ökopunkten aus zwei von der UNB anerkannten Ökokonten erbracht: 4.018 Ökopunkte werden aus dem Ökokonto „Beckmissen 3“ als Ausgleich eingebracht und der verbleibende Rest aus dem Ökokonto „Oldenburger Graben“. Zum Satzungsbeschluss werden die Verträge zwischen Vorhabenträger und den Besitzern der Ökokonten vorgelegt und die Sicherung über einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt.

¹ hohe Bedeutung = Faktor 3,1 / mittlere – hohe Bedeutung = Faktor 2,7 / mittlere Bedeutung = Faktor 2,2 / geringe – mittlere Bedeutung = Faktor 1,8 / geringe Bedeutung = Faktor 1,4

6.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich um Windeignungsflächen laut Teilfortschreibung des Regionalplanes II von 2012 handelt, fand auf Ebene der Regionalplanung bereits eine Abwägung hinsichtlich aller wichtigen Belange, insbesondere der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalpflege sowie des Tourismus statt. Es bestehen im Gemeindegebiet zu der ausgewiesenen Fläche keine Alternativen für mögliche Windenergieanlagenstandorte.

6.8.1 Methodisches Vorgehen und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Die Bestandserfassung / -bewertung erfolgte auf der Basis vorhandener Planungsgrundlagen und eigener Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2013. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

6.9 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergie in der Planungsregion II hat auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans stattgefunden, woraus u. a. das Gebiet, auf das sich die Flächennutzungsplanänderung Nr. 17B und der B-Plans Nr.24b beziehen, hervorgegangen ist. Aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben (Ausschlusskriterien) ergeben sich im Gemeindegebiet Altenkrempe keine möglichen Alternativstandorte für Windenergieanlagen.

6.10 Maßnahmen zur Überwachung

Die Umweltüberwachung gemäß § 4c, Satz 1 BauGB beschränkt sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung von Vorhaben ergeben, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zur Überwachung der Auswirkungen insbesondere auf die Avifauna und die Fledermäuse kann im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Monitoringprogramm festgesetzt werden.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr 24b werden die in der Teilfortschreibung des Regionalplans II von Dezember 2012 ausgewiesenen Flächen von der Gemeinde Schönwalde in die kommunale Bauleitplanung übernommen. Die Gemeinde Schönwalde leistet damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen Stromproduktion und zur Energiewende in der Bundesrepublik.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Kultur- und Sachgüter sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Lediglich die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich zu bewerten (Naturhaushalt und Landschaftsbild). Diese erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die gem. dem Gemeinsamen Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 26. November 2012 ermittelten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

7 Hinweise aus dem Verfahren zur FNP-Änderung Nr. 17B

7.1 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen:

Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden:

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen:

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten sind nicht bekannt. Abfall: Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben sollte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dargestellt werden. Diese Maßnahmen stellen Eingriffe in den Boden dar, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können und sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren. Daher sind neben der o.g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch deren Unvermeidlichkeit zu erläutern und Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzuzeigen. Es ist sicher zu stellen, dass Baustraßen und andere Bodeneinflüsse aus der Erstellungsphase nach Fertigstellung soweit wie möglich zurückgebaut werden. Ebenso sind alle oben genannten Einflüsse auf den Boden nach dem Rückbau der Anlage soweit wie möglich zu beseitigen. Zum Rückbau gehört auch die Auflockerung des verdichteten Bodens. Die oben genannte Darstellung der Eingriffe und Beeinträchtigungen

gungen sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Der Bau von Fundamenten, befestigten Wegen zur Unterhaltung, Baustraßen und Kabelkanälen sowie der der Einbau von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben stellen Eingriffe in den Boden dar, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können; die zu vermeiden oder zu minimieren sind (§7 BBodSchG).

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen bitte ich, folgende Punkte zu beachten:

- Verdichtungsempfindliche Böden wie Moore, Grundwasserböden und Böden mit feinkörnigen Substraten mit einer hohen Verformbarkeit und Verdichtungsgefährdung sind möglichst von Baumaßnahmen auszunehmen.
- Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Minimierungs- und Vermeidungsmöglichkeiten insbesondere bei den Zuwegungen sind zu prüfen sowie die Unvermeidlichkeit zu erläutern.

Diese Prüfung der Eingriffe und Beeinträchtigungen sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. (§2 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz)

Grundsätzlich sollte eine Befahrung nur auf möglichst trockenen Böden erfolgen, da dieser tragfähiger ist als feuchter Boden. Geeignete Maßnahmen gegen eine Bodenverdichtung sind z.B. Baustraßen, Lastverteilungsplatten oder kettenbetriebene Fahrzeuge mit möglichst großer Aufstandsfläche.

- Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u.Ä.) ist möglichst gering zu halten.

Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern Für die anderen Flächen ist die Häufigkeit der Befahrung zu minimieren.

- Es sind ausreichend Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien und Bodenzwischenlagerung vorzusehen. Auch hierfür sind vorrangig Flächen vorzusehen, die später überbaut werden sollen.
- Wird Boden zwischengelagert, sind die Vorgaben der DIN 19731, Punkt 7.2 zu beachten (getrennter Ausbau und Lagerung, Beachtung des Feuchtezustands und der Konsistenz, Schutz vor Verdichtung und Vernässung, Lagerung auf Mieten usw.).
- Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003) – LAGA M20 – sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten.
- Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Ver-

füllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht auszuschließen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht.

- Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung mit der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und LAGA M20.
- Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30 m³ oder 1.000 m² überschreitet.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).
- Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht. Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.
- Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln. (§ 35 Abs. 5 BauGB).

7.2 Hinweise der Luftfahrtbehörde S-H vom 04.04.2013

„Überschlägig geprüft erscheint es, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Sollte die Höhe von 100,00 m über Grund überschritten werden, unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) ist von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Diese Zustimmung würde nur mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten versehen sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe von mehr als 150 m über Grund aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde nur die Blattspitzenbefeuerung die geeignetste Hinderniskennzeichnung ist. Bei Verwendung von Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot bleibt ein nicht unerheblicher Teil des Hindernisses unbeleuchtet. Falls der Vorhabenträger alternativ die Kennzeichnung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer W, rot wählt, wird dem hiermit zugestimmt.“

7.3 Hinweise des Archäologischen Landesamts Schleswig-Holstein

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines, der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.4 Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 24.04.2013

„Gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes Nr. 17A und 17B sowie den Bebauungsplänen Nr. 24A und 24B der Gemeinde Schönwalde bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung der Plangebiete hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz, befestigte Wirtschaftswege oder vorhandene Zufahrten zu erfolgen. Sollten aufgrund des Schwerverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten entsprechende prüffähige Planunterlagen dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Luftfahrtbehörde - ist wie folgt zu berücksichtigen:

Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bestehen bezüglich der Planungen zur Errichtung der Windkraftanlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Im Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen. Für die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m über Grund ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich, die in der Regel mit der Auflage einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung als

Luftfahrthindernis verbunden ist. Die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung erfolgt direkt durch die Luftfahrtbehörde.“

7.5 Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel vom 06.05.2013

„Die Anlagen wurden mit einer Höhe von 150 m über Grund geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen bei einer Bauhöhe bis zu 150 m über Grund keine Bedenken.

Ich weise daraufhin, dass Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund- sofern geprüft und für zulässig befunden- gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Nachrichten für Luftfahrer - Teil I Nr. 143/07 vom 24.05.2007) kennzeichnungspflichtig sind. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich. Die Anlagen sind als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. An den nachfolgenden Verfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, als militärische Luftfahrtbehörde zu beteiligen.“

7.6 Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 14.04.2015

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungs-

verfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln. Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen

geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint. Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Anlage 1

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9824
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 10E4907 54N1029 SO: 10E4956 54N1000
Auskunftsersuchen von:	Planungsbüro Ostholstein
Für Baubereich:	Hobstin, Landkreis Ostholstein
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

2 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Schleswig- Holstein	Ostholstein	dasNetz AG Weststr. 87 33790 Halle/Westf. Outland-net GmbH Hof Köhnerbrücke 24321 Giekau/Dransau Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

7.7 Stellungnahme Telefonica Germany GmbH & Co. OHG vom 13.05.2015

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- es verläuft eine Richtfunkverbindung innerhalb des zu untersuchenden Plan- gebiets.
- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzli- che Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Be- lange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer di- cken orangen Linie eingezeichnet.
- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standort- koordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Über- prüfung erfolgen kann.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84						Höhen			B- Standort in WGS84						Höhen		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
101551625	54	9	43,32	10	52	42,65	24	48,85	72,85	54	11	3,22	10	45	26,18	103	34,1	137,1

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

7.8 Stellungnahme des WBV Neustädter Binnenwasser vom 09.04.13

„Nach Prüfung der Unterlagen hat der Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt unsererseits die nachstehenden Anmerkungen:

- 1. Im Zuge der Verwirklichung der Maßnahme dürfen vorhandene Verbandsanlagen nicht beschädigt werden bzw. sind zum Ende der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Eingetretene Schäden sind dem Verband unverzüglich anzuzeigen.*
- 2. Für den Fall von Gewässerkreuzungen bei der Leitungsverlegung weisen wir darauf hin, dass jede Gewässerkreuzung genehmigungspflichtig ist (Auszug aus der Gewässerkarte ist beigelegt).*

Im Kreuzungsbereich mit offenen Gewässern müssen die Stromleitungen so tief unter der Gewässersohle verlegt werden, dass sich die elektromagnetischen Felder nicht negativ auf die Fische und Wirbellosen auswirken. In den Kreuzungsbereichen auftretende Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung und damit verbundene Mehrkosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Bei einem evt. Ausbau bzw. Renaturierung des Gewässers anfallende Kosten, die durch die Anpassung der Kreuzungsanlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen. Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall von Windenergie entstehende Gewinnverluste bzw. Verdienstauffälle oder Schadensersatzansprüche des Windparkbetreibers gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise wird der geplanten Maßnahme abschließend zugestimmt.“

8 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde am 16.Juni 2015 beschlossen.

Schönwalde a. B., 29.10.2015 Siegel

(Plötner)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 24b ist am 28.10.2015 in Kraft getreten.